

Gemeinde Vilgertshofen



Sehr geehrter Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,
sie haben einen Antrag auf Errichtung eines Gebäudes gestellt.

Hinsichtlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geben wir Ihnen folgende Informationen:

Kanal:

Der Kanalanschluss ist in der Regel bereits von der Gemeinde hergestellt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage beantragen Sie bitte direkt beim

Abwasser Zweckverband Pürgen (0170 / 6576863).

Dieser Kanalanschluss beinhaltet folgende Anlagenteile.

- Anschluss an die Hauptleitung
- Leitung zwischen Hauptkanalleitung
- Revisionsschacht

In unsere Kanalisation dürfen Sie nur Schmutzwasser einleiten. Eine Einleitung von Niederschlagswasser von z.B. Dach- und Hofflächen ist also verboten. Dieses Niederschlagswasser müssen Sie auf Ihrem Grundstück versickern lassen. Ab dem Revisionsschacht sind Sie für die Abwasserleitungen verantwortlich. Dazu gehört, dass Ihre Grundstücksleitungen so angeordnet sind, dass sämtliches Schmutzwasser ohne Beimengung von Niederschlagswasser über den Revisionsschacht geleitet wird.

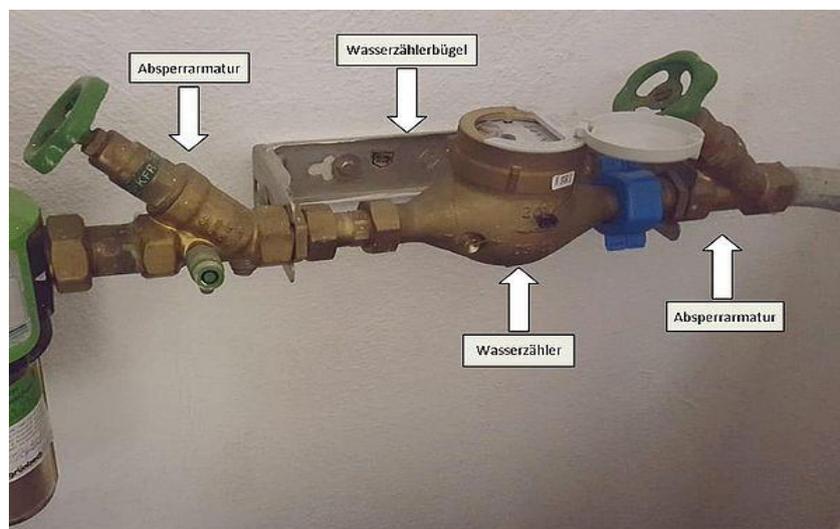
Grundstücke welche im Nachgang erschlossen werden, also noch keinen Kanalanschluss auf privatem Grund aufweisen, sind gesondert zu behandeln und müssen in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung abgewickelt werden.

Wasserhausanschluss:

Mit Errichtung des Kellers kann der Wasseranschluss in das Haus geführt werden. Die Arbeiten zur Herstellung des Wasseranschlusses sind in der **Absprache** mit der **Gemeinde Vilgertshofen** vorzunehmen (Damit die Arbeiten zum gewünschten Termin erledigt werden, setzen Sie sich rechtzeitig mit der angegebenen Stelle in Verbindung). Die Kosten hierfür müssen Sie insoweit tragen, da diese innerhalb Ihres Grundstücks anfallen. Voraussetzung für die Herstellung des Wasseranschlusses ist, dass die Erdarbeiten bereits erfolgt sind.

Wasserzähler:

Der Einbau des Wasserzählers, erfolgt durch die Gemeinde Vilgertshofen.



Generell sind Arbeiten an der gemeindlichen Wasserversorgung Vilgertshofen (**diese reicht inklusive Zähler im Haus**) **ausschließlich** durch die Gemeinde Vilgertshofen durchzuführen.

Kostenaufteilung

Die Kosten auf öffentlichem Grund trägt die Gemeinde Vilgertshofen (ausgenommen sind Anschlüsse nach § 8 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Vilgertshofen), alle Kosten für den privaten Bereich sind vom Eigentümer zu tragen.

Gemeinde Vilgertshofen

z.H. Herr Knogler

Rathausstr. 41

86946 Vilgertshofen

Tel.: 08194/ 9988873

E-Mail: wasserversorgung@vilgertshofen.de

Im Auftrag des Landratsamtes Landsberg am Lech wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung und Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen wie folgt hingewiesen:

Bauwasserhaltung

Das Entnehmen von Grundwasser sowie das Einleiten des in seinen Eigenschaften nicht veränderten Wassers (sog. Bauwasserhaltung) in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Diese Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis und sind erforderlich, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhüten oder auszugleichen.

*Der Betrieb einer Bauwasserhaltung ohne Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG).*

*Da leider immer wieder durch das Landratsamt festgestellt werden muss, dass Bauwasserhaltungen ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden, werden betroffene Bauherren **ausdrücklich** auf die Erlaubnispflicht einer evtl. benötigten Bauwasserhaltung hingewiesen.*

Errichtung von Garten-, Trink- oder Brauchwasserbrunnen

Vor Errichtung eines solchen Brunnens ist zu allererst eine dementsprechende Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG und Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen.

Da der Grundwasserschutz im Vordergrund steht, dürfen solche Brunnen erst nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim und darauf basierender Bohrfreigabe des Landratsamts Landsberg am Lech errichtet werden.

*Wird aber entgegen Art. 30 Abs. 1 BayWG die benötigte Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** belegt werden.*